

**A**

**Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit  
über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung**

## **Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a (3) BauGB vom 01.10.2007- 12.10.2007 wurden zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung folgende, das Bebauungsplanverfahren betreffende, nach Themenbereichen geordnete und in gekürzter Form wiedergegebenen Äußerungen vorgebracht. Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

### **1. Gefährdung des Grüngürtels und des Lutter-Projektes**

Es wird nach der Gefährdung des Grüngürtels zwischen der Innenstadt und den Stauteichen sowie des Projektes zur Offenlegung der Lutter gefragt. Zudem wird nach der Berücksichtigung des Lebensraumes von geschützten und weiteren Tierarten gefragt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der z. Zt. noch bestehenden, aber von der Nutzung her aufgegebenen Sportanlage handelt es sich um eine weitgehend versiegelte und eingezäunte Fläche. Diese Nutzung entspricht der Festsetzung des noch rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III/3/ 10.01.

Der Grünzugcharakter wird insbesondere durch die im Norden und Westen der Sportanlage bestehende Vegetation mit Bäumen und Sträuchern geprägt. Diese Vegetationsstreifen sowie große Teile des Baumbestandes an der Straße Am Niedermühlenhof können bei der Realisierung der Bauprojekte erhalten bleiben und werden zum Erhalt festgesetzt.

Diese Gehölzpflanzungen bieten geschützten und weiteren Tierarten Nahrungs-, Brut- und Rückzugsraum. Für die genannten Tierarten werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Die aufgegebenen Sportplatzflächen haben keine Bedeutung als Lebensraum.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/3/10.02 „Am Niedermühlenhof“ ist im westlichen Teilbereich eine Vergrößerung der öffentlichen Grünfläche bis an die Fläche der bestehenden Sportanlage vorgesehen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, diese Flächen in den Grünzug zu integrieren und auch für Nutzungen im Zusammenhang mit der Freilegung der Lutter einzubeziehen. Von den Initiatoren des Lutter-Projektes wurde im Rahmen eines Erörterungstermins keine Gefährdung des Projektes durch die Bebauungsaufstellung festgestellt.

### **2. Erschließung der Schule und der Sporthalle**

Es wird nach der Erschließung der Schule und der Sporthalle, der Öffnung des Fuß- und Radweges zur Ravensberger Straße für den Kfz- Verkehr und der Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie nach den damit verbundenen Auswirkungen auf die angrenzenden Wohnbebauungen gefragt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erschließung beider Nutzungen ist über die Straßen „Heimweg“ und „Am Niedermühlenhof“ vorgesehen. Die Straße „Am Niedermühlenhof“ soll etwa in Höhe des Haus Nr. 4 vom Durchgangsverkehr abgebunden werden. Eine Öffnung des derzeitigen Fuß- und Radweges von der Straße „Am Niedermühlenhof“ zur Ravensberger Straße für Pkw-Verkehr ist nicht vorgesehen.

Mit der Realisierung der Schule für behinderte Menschen und der Dreifach-Sporthalle werden folgende zusätzliche Verkehre erwartet:

#### Schule:

Die Schüler werden morgens zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr (nach gegenwärtigen Erkenntnisstand ca. 60 Schüler) mit ca. 6 Kleinbussen zur Schule gebracht. Hinzu kommen die Fahrzeuge der Lehrkräfte und der Aufsichtspersonen. Die Abholung der Schüler sowie die Abfahrt der Lehrkräfte und der Aufsichtspersonen erfolgt bis 16.00 Uhr nachmittags.

Dreifach- Sporthalle:

Die Nutzung der Dreifach- Sporthalle durch die Schulen erfolgt innerhalb der üblichen Schulstunden am Vormittag bzw. am Nachmittag. Bedingt durch die räumliche Nähe der betroffenen Schulen sind hier weitestgehend nur fußläufige Verkehre zu erwarten.

Von ca. 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist eine Nutzung der Dreifach- Sporthalle durch den Vereinssport vorgesehen. Hierbei sind in den für die angrenzende Wohnbebauung schutzbedürftigen Zeiten Wochentags von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, bzw. an Sonn- u. Feiertagen, maximal 30 Fahrzeugbewegungen pro 2 Stunden geplant. Eine Nutzung durch Zuschauer ist nicht vorgesehen.

Für beide Nutzungen ist eine gemeinsame private Stellplatzanlage zwischen den geplanten Baukörpern mit maximal 30 Stellplätzen geplant. Durch die Stellung der Baukörper wird die Stellplatzanlage nach Westen und Osten baulich von den umgebenden Nutzungen abgeschirmt werden. Nach Norden ist zur nächstgelegenen Wohnbebauung eine Entfernung von ca. 60m vorgesehen. Für die Wohnbebauungen an den Straßen „Heimweg“ und „Am Niedermühlenhof“ ist durch die geplante Begrenzung der Fahrzeugbewegungen in den schutzbedürftigen Zeiten von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr die Einhaltung der einschlägigen Werte der 18 BImSchV (Richtwerte für Sportanlagen) möglich. Auch durch die Nutzung des vorgelagerten öffentlichen Parkplatzes, durch den dem allgemeinem Parkraumdruck für Besucher und Bewohner des Bereiches entgegengewirkt werden soll, können die hierfür zugrunde zu legenden Grenzwerte nach der 16. BImSchV (Verkehrslärm) eingehalten werden.

3. Es wird sich für die Beibehaltung des Status quo ausgesprochen und empfohlen, die Kleinspielfelder zu sanieren und den Schulen für den Außensport zur Verfügung zu stellen.

#### Stellungnahme der Verwaltung

Die Nutzung der Sportanlagen durch die Schulen wurden Ende 2005 eingestellt, die Flächen liegen seither brach. Die vorhandenen Kleinspielfelder befinden sich in einem nicht mehr nutzbaren Zustand, in dem die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist. Nach Auskunft des Amtes für Schule und städt. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen besteht z. Zt. keine finanzielle bzw. zeitliche Perspektive zur Wiederherstellung dieser Kleinspielfelder zur Nutzung durch die benachbarten Schulen. Der TSVE 1890 Bielefeld ist ausdrücklich bereit, die geplante Sportstätte den beiden in der Nähe befindlichen Gymnasien zur Verfügung zu stellen. Hierdurch kann in gewisser Weise eine Kompensation der weggefallenen Kleinspielfelder erfolgen sowie ein bestehender Fehlbedarf an Sporthallen für den Schulsport für diesen Bereich reduziert werden. Die Überplanung des Geländes zwecks Errichtung einer Sporthalle, die von den Schulen mitgenutzt werden kann, wird deshalb als begrüßenswerte Alternative beurteilt.

Für die Schule am Möllerstift gGmbH (ehemals Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.), die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen aus dem Jahr 1995 für die Stadt Bielefeld die schulische Versorgung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher sicherstellt, wurde bereits seit längerer Zeit ein geeigneter Standort zur Errichtung einer weiteren Schule für Menschen mit Behinderungen innerhalb des Stadtgebietes gesucht, weil die Schülerzahlen steigen und das Raumangebot am Schulstandort in Brackwede zu knapp wird.

Aufgrund der innenstadtnahen Lage und der umgebenden Strukturen entlang des Grünzuges an der Ravensberger Straße, die u. a. durch die Konzentration von schulischen und sportlichen Einrichtungen geprägt wird, sowie der gegebenen Verfügbarkeit der Flächen sollen die Einrichtungen an dem Standort der nicht mehr nutzbaren Sportanlagen angesiedelt werden.